

nachträgliche Abführung nicht verlangt werden. Hingegen ist das Kind berechtigt, für die Zeit vom 14. April 1965 an die gesonderte Zahlung der Kinderbeihilfe neben dem sonstigen Unterhalt zu verlangen. Abschnitt III Ziff. 3 D der Richtlinie, der Berechnungsregeln für die Unterhaltsbemessung enthält, aber nichts über den rechtlichen Charakter der Kinderzuschläge oder der Kinderbeihilfen sagt, hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Unterhaltshöhe. Hier ist ein ähnlicher Ausnahmefall gegeben wie bei der unterschiedlichen Festsetzung des Unterhalts für Kinder unter und über zwölf Jahren (Latka, a. a. O.). Soweit Schultitel vorliegen und keine außergerichtliche Einigung möglich ist, ist ihre Abänderung nach § 323 ZPO und nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches nach § 22 FGB zu beantragen. Bei erstmaliger gerichtlicher Festsetzung des Unterhalts sind außer dem bereits Dargelegten die §§ 1603 und 1711 BGB und vom 1. April 1966 an § 20 Abs. 2 FGB zu beachten, da es sich bei der Geltendmachung des Lehrerkindergeldes um einen Unterhalts- und nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt. Daher gelten auch die Verjährungsvorschriften des § 197 BGB und künftig des § 108 FGB. Unberührt von diesen Erwägungen bleiben alle Unterhaltsentscheidungen und -vereinbarungen (unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses oder Abschlusses), in denen der Unterhaltsschuldner verurteilt wurde oder sich verpflichtet hat, schon von einem früheren Zeitpunkt an die Kinderbeihilfe gesondert an das unterhaltsberechtigende Kind zu entrichten, da diese Entscheidungen und Vereinbarungen mit den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 im Einklang stehen.

Nach alledem hätten die Instanzgerichte die Klage abweisen müssen, da der Anspruch des Klägers nicht begründet war.

§ 13 EheVO (§29 FGB); §16 EheVerfO.

1. Die geschiedene Ehefrau darf einen ihr zugebilligten Ausgleichsbetrag grundsätzlich nach eigenem Ermessen verwenden. Sie ist jedoch verpflichtet, sich die Erträge aus dem Ausgleichsbetrag auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen zu lassen.

Ist der unterhaltsverpflichtete Ehemann nur beschränkt leistungsfähig, so ist zu prüfen, ob die Ehefrau ausnahmsweise auch den Ausgleichsbetrag selbst für ihren Unterhalt zu verwenden hat.

2. Das Gericht kann vom Unterhaltsantrag eines geschiedenen Ehegatten trotz Anerkenntnisses des Unterhaltsverpflichteten nur dann abweichen, wenn das Anerkenntnis gegen die Grundsätze der EheVO verstößt.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Anerkenntnis oder ein Vergleich nichtig sind, dürfen vor allem bei Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder oder älterer erwerbsgeminderter Ehegatten keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden.

OG, Urt. vom 9. Dezember 1965 - 1 ZzF 31/65.

Nachdem das Kreisgericht die Scheidungsklage des Klägers zunächst abgewiesen hatte, hat auf dessen Berufung das Bezirksgericht mit Teilurteil dem Scheidungsbegehren stattgegeben und die Ehe der Parteien gelöst. Mit Schlußurteil hat der Berufungssenat einen Vergleich der Parteien über die Teilung des Hausrats bestätigt und der Verklagten, die den Haushalt betreute und jahrelang in der Praxis des Klägers mit tätig gewesen ist, einen Ausgleichsanspruch von 23 000 MDN zuerkannt.

Die Verklagte hatte ferner beantragt, für den Fall der Scheidung den Kläger zu verurteilen, an sie auf die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Unterhalt von 400 MDN zu zahlen. Der Verklagte hatte um Zurückweisung dieses Antrags ersucht, soweit mehr als 300 MDN für länger als ein Jahr begehrt werden.

Das Bezirksgericht hat diesen Antrag in vollem Umfang mit folgender Begründung zurückgewiesen: Aus einem ärztlichen Gutachten ergebe sich, daß die Verklagte zur Zeit arbeitsunfähig krank sei und mit ihrer Invalidisierung zu rechnen habe. Sollte sie tatsächlich invalide sein, so stünde ihr eine Invalidenrente zu, da sie seit dem 1. Januar 1956 sozialversichert sei und der Anspruch nach Ablauf von fünf Jahren entstehe. Die Verklagte habe es selbst zu vertreten, wenn sie noch keinen Antrag gestellt habe. Sollte ihre Arbeitsunfähigkeit aber keinen Rentenanspruch begründen, dann könne sie eine leichtere Arbeit aufnehmen. Bei der Teilung des Hausrats habe sie sich zu diesem Zweck die Schreibmaschine zuweisen lassen. Außerdem verfüge sie jetzt über eine Vermögensforderung von 23 000 MDN, die sofort realisierbar sei. Am 1. Dezember 1967 werde sie des weiteren eine Lebensversicherung in Höhe von 9975 MDN ausgezahlt erhalten. Ihr Vermögen beziffere sich demnach auf über 30 000 MDN. Aus diesen Mitteln könne sie sich selbst unterhalten. Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Schlußurteils beantragt, soweit es die Unterhaltsentscheidung betrifft. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Berufungssenat hat sich bei der Entscheidung über den Unterhaltsantrag der Verklagten auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob sie überhaupt berechtigt ist, einen solchen Anspruch geltend zu machen, nachdem ihr ein Ausgleichsbetrag von 23 000 MDN zugesprochen wurde, dessen Zahlung bei der Vermögenslage des Klägers in absehbarer Zeit erwartet werden konnte. Der Schlußfolgerung des Bezirksgerichts, daß die Verklagte in der Lage und vor allem auch verpflichtet sei, ihre Unterhaltsbedürfnisse aus diesen Mitteln zu decken, wenn ihr keine laufenden Einkünfte (Arbeitseinkommen oder Rente) zur Verfügung stünden, kann in vorstehendem Fall unter Berücksichtigung aller in der Person der Parteien gegebenen Umstände nicht so ohne weiteres beigepflichtet werden.

Das Stadtgericht von Groß-Berlin gelangte in seinem Urteil vom 29. April 1955 — 2 S 408/54 — (NJ 1955

S. 544) zu der Auffassung, daß die geschiedene Ehefrau bei der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs nicht auf die erhaltene Ausgleichssumme verwiesen werden könne. Die Erträge aus dem als Ausgleich gezahlten Betrag seien jedoch in jedem Fall auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Wenn auch diese Entscheidung vor Inkrafttreten der Eheverordnung ergangen ist, so ist doch ihrem Ergebnis und ihrer Begründung im wesentlichen auch heute noch zuzustimmen. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß es den Sinn und Zweck der Ausgleichung wesentlich beeinträchtigen würde, wenn die ältere, erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige geschiedene Ehefrau erst dann Unterhalt vom Ehemann fordern könnte, wenn sie das ihr als Ausgleich zugeflossene Vermögen verbraucht hat. Durch die weitere Rechtsentwicklung kommt hinzu, daß die geschiedene Ehefrau dann des Unterhaltsanspruchs überhaupt verlustig ginge, da der Antrag auf Unterhaltszahlung nach § 13 Abs. 3 EheVO nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung im Eheverfahren gestellt werden kann.

Den Ausführungen im Kassationsantrag ist deshalb zuzustimmen, allerdings mit der Einschränkung, daß nicht in jedem Fall der zugebilligte Ausgleichsbetrag dazu dienen kann, den Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau zu befriedigen. Letztere hat vielmehr in der Regel ein Recht darauf, diese Mittel nach ihrem Ermessen, z. B. zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (auch solcher, die sich aus den veränderten Lebensverhältnissen nach der Auflösung der Ehe ergeben haben), zu verwenden oder zur zusätzlichen Altersversorgung nutzbringend anzulegen. Jedoch ist